

Parkplatzverordnung

Beschlossen vom Gemeinderat am 5. Oktober 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung legt die erforderliche Anzahl Abstellplätze für Personenwagen und Fahrräder auf privatem Grund fest.

Art. 2 Verfahren

Die Anzahl der Abstellplätze wird von der Baubehörde im Baubescheid festgelegt.

II. Anzahl der Abstellplätze für Personenwagen

Art. 3 Berechnungsgrundlagen

¹ Die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze für Personenwagen hängt ab von der Art der Nutzung und der Ausnutzung des Grundstückes, von der Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr, der Belastbarkeit der Umwelt sowie den Anforderungen des Ortsbild- und Wohnschutzes.

² Berechnungsgrundlage ist die anrechenbare Geschossfläche (GF), die nach den baurechtlichen Vorschriften über die Ausnutzungsziffer bestimmt wird. Die bereits vorhandenen Abstellplätze werden bei der Berechnung miteinbezogen.

³ Die Zahl der Abstellplätze wird erst nach Durchführung der Berechnung ab einem Bruchteil von mehr als 0.5 aufgerundet.

Art. 4 Grenzbedarf

¹ Als Grenzbedarf wird diejenige Zahl an Abstellplätzen bezeichnet, die notwendig ist, wenn ein Objekt vorwiegend mit dem Personenwagen erschlossen ist. Berücksichtigt ist ein für den Fahrzweck ortsüblicher Anteil an Velo-/Mofa- und Fussgängerverkehr, nicht jedoch die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, die Belastbarkeit der Umwelt (Lärm, Luft) sowie die Anforderungen des Ortsbild- und des Wohnschutzes.

² Je nach Art. der Nutzung gilt für die Berechnung des Grenzbedarfs an Abstellplätzen für Personenwagen folgender Grundsatz:

<i>Art der Nutzung</i>		<i>1 Abstellplatz pro</i>
Wohnen	alle Wohnungstypen	100 m ² GF
Büros, Labors, Praxen, Läden (ohne Einkaufszentren)	bis 1000 m ² GF pro Betriebseinheit ab 1001 m ² GF pro Betriebseinheit	80 m ² GF 100 m ² GF
Restaurants, Cafés, Bars	alle Typen	35 m ² GF
Industrie, Gewerbe, Fabrikation	alle Typen	250 m ² GF

³ Für spezielle Nutzungen gilt Art. 24 BauG sinngemäss.

Art. 5 Minimal erforderliche Abstellplätze

¹ In den nachfolgenden Gebieten beträgt die Zahl der minimal erforderlichen Abstellplätze wegen der Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr folgende Anteile am Grenzbedarf:

<i>Wohnnutzung</i>		
Gebiet A (Innenstadt, Rheinquartier Süd)		min. 0%
Gebiet B (Rheinquartier Nord, Kasernenstrasse)		min. 50%
Gebiet C (Sand, Loe, Masans, Klein-/Grossbruggen)		min. 50%
Gebiet D (Lürlibad/Araschgen)		min. 50%
<i>Alle anderen Nutzungen</i>		
Gebiet A (Innenstadt, Rheinquartier Süd)		min. 0%
Gebiet B (Rheinquartier Nord, Kasernenstrasse)		min. 25%
Gebiet C (Sand, Loe, Masans, Klein-/Grossbruggen)		min. 50%
Gebiet D (Lürlibad, Araschgen)		min. 70%

² Für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A-D ist der Generelle Erschliessungsplan (GEP) massgebend.

³ Für spezielle Nutzungen gilt Art. 24 BauG sinngemäss.

Art. 6 Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft

¹ Von den tatsächlich erstellten Abstellplätzen sind für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft folgende Anteile zu reservieren und besonders zu kennzeichnen:

Wohnen	10%
Büros, Labors, Praxen	30%
Läden (ohne Einkaufszentren)	75%
Restaurants, Cafés, Bars	75%
Industrie, Gewerbe, Fabrikation	20%

² Für spezielle Nutzungen gilt Art. 24 BauG sinngemäss.

Art.7 Ausnahmen

Aus wichtigen Gründen (z.B. Doppelnutzungen, sehr grosse Wohneinheiten, Parkplätze für Elektromobile, besondere Wohn- und Beschäftigungsformen mit kleinem Verkehrsaufkommen) kann die Baubehörde Abweichungen von der gemäss Art. 4-6 ermittelten Anzahl an Abstellplätzen bewilligen oder anordnen..

III. Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder

Art. 8 Minimal erforderliche Abstellplätze für Beschäftigte, Besucher und Kunden

¹ Für die Berechnung der minimal erforderlichen Fahrradabstellplätze für Beschäftigte, Besucher und Kunden gilt folgende Regelung:

Art der Nutzung	1 Abstellplatz pro
Büros, Labors, Praxen, Läden (ohne Einkaufszentren)	90 m ² GF
Restaurants, Cafés, Bars	40 m ² GF
Industrie, Fabrikation, Gewerbe	400 m ² GF

² Art. 21 bis Art. 25 BauG gelten sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Parkraumplan

¹ Das Bauamt erstellt und führt einen Parkraumplan. Dieser enthält den Bedarf und das Angebot an öffentlichen und privaten Abstellplätzen in den definierten Parkierungszonen nach Örtlichkeit, Anlagetyp, Zweckbestimmung und Bewirtschaftungsart.

² Der Parkraumplan bezeichnet zudem Lage, Grösse und vorgesehene Realisierungszeitpunkt öffentlich zugänglicher Parkierungsanlagen sowie von Gemeinschaftsanlagen.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

¹ Die zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.

² Ergibt sich aufgrund neuer Vorschriften eine Reduktion der mit dem Baubescheid festgesetzten Zahl von minimal erforderlichen Abstellplätzen und ist die Beteiligungspflicht an einer Gemeinschaftsanlage oder die Höhe der Ersatzabgabe noch nicht rechtskräftig festgesetzt, ist diese Reduktion von der Baubehörde im Sinne einer Wiedererwägung zu verfügen.

Art. 11 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat genehmigt diese Verordnung und bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.